

für Unfall 54 Millionen, für Invalidität und Alter 47 375 000, zusammen 132 375 000 *M.* Auf die Arbeitnehmer entfallen: für Krankheit 77 500 000 *M.*, für Unfall nichts, für Invalidität und Alter 47 375 000 *M.*, zusammen 124 875 000 *M.*

Nun glaube ich aber wohl behaupten zu können, daß, wenn hier auch die Beträge, die die Unternehmer aus eigener Kasse gegeben haben, nur um 8 Millionen höher sind als die Beträge, die die Arbeiter zu zahlen gehabt haben, doch auch diese von den Arbeitern aufgewendeten Beträge in der Hauptsache von den Arbeitgebern zu bezahlen waren und zwar, meine Herren, nach ganz bestimmten und sehr klar liegenden Gesetzen. Denn wenn die Lebenshaltung des Arbeiters einmal ein gewisses Niveau erreicht hat, so müssen baare Abzüge, die ihm von seinem Lohn gemacht werden, ganz entschieden nach der ganzen Lohnbewegung von den Arbeitgebern wieder ergänzt werden. Und, meine Herren, der Umstand, daß schon in den achtziger Jahren, aber namentlich jetzt die Löhne der absteigenden wirtschaftlichen Bewegung entweder gar nicht oder doch weitaus nicht in demselben Verhältnisse folgen, läßt mich schließen, daß meine Annahme, die Löhne steigern sich und steigern sich in der Hauptsache auch infolge dieser großen Leistungen, die für die Versicherungsgesetze aufzubringen sind, eine richtige ist.

Der zu Anfang des Jahres 1893 vorhandene Vermögensbestand betrug für die Krankenkassen 110 Millionen, für die Unfallkassen 101 Millionen, für die Alters- und Invaliditätsversicherung 162 850 000 *M.*, zusammen 373 850 000 *M.* Hier ist zu bemerken, daß dieser Vermögensbestand außerordentlich steigen wird.

Die Krankenversicherung verlangt einen Reservefonds mindestens in Höhe der einmaligen Jahresausgaben. Der Unfallversicherung liegt das Umlageverfahren zu Grunde. Der Reservefonds betrug am Schlufs des Jahres 1886 5 Millionen. Er stieg sehr schnell auf 15, 28, 42, 56, 71 und im Jahr 1892 auf 101 Millionen. Das ist also das Kapital, was festgelegt wird. In der letzten Summe ist der zu Anfang des Rechnungsjahres 1893 vorhandene Bestand enthalten. Einlagen in den Reservefonds sind zu machen bis Ende 1897. Bis dahin ist also noch eine ganz beträchtliche Steigerung zu erwarten. Von 1897 ab sind die Zinsen dem Reservefonds zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat.

Nach dem Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz muß für die Rente bis zu einem gewissen Grade Kapitaldeckung vorhanden sein. Am Schlufs der ersten 10 jährigen Beitragsperiode muß $\frac{1}{5}$ des Kapitalwerthes der in diese Periode fallenden Renten vorhanden sein. Wenn berücksichtigt wird, daß die in der ersten 10 jährigen Beitragsperiode zu zahlenden Renten verhältnismäßig gering sein werden, daß der Betrag infolge des

Wachsens der Bevölkerung und damit der Versicherten erheblich zunimmt, daß die Zinsen hinzukommen, so darf wohl angenommen werden, daß am Ende der ersten 10 jährigen Beitragsperiode bei einem Jahresbeitrag von rund 95 Millionen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber gegen 1 Milliarde angesammelt sein wird.

Hinsichtlich der Belastung durch die einzelnen socialen Gesetze ist noch Folgendes zu bemerken: bei der Krankenversicherung ist die Belastung eine gleichmäßige. Sie hat im Jahre 1892 pro Kopf der Versicherten 14 *M.* betragen. Die Belastung durch die Unfallversicherung steigt von Jahr zu Jahr. Der Eintritt des Beharrungszustandes wird erst in 75 Jahren angenommen. Die Hauptsteigerungen sollen in den ersten 45 Jahren stattfinden. Wir haben immer behauptet, daß überhaupt ein Beharrungszustand niemals eintreten wird und niemals eintreten kann, schon infolge der Zunahme der Bevölkerung. Die Nachweisung des Reichsversicherungsamts giebt als Durchschnittsziffern für die Belastung durch die Unfallversicherung pro Kopf der Versicherten im Jahre 1890 2,98 *M.* an. In 50 Jahren wird die Belastung betragen 6,86 *M.* Hierzu ist zu bemerken, daß diese Durchschnittsziffern für alle Versicherte gelten und daher nicht für die Belastung von Industrie und Gewerbe speciell maßgebend sind. Scheidet man die 64 gewerblichen Berufsgenossenschaften aus, so ergibt sich eine Durchschnittsbelastung von 7,46 *M.* pro Kopf der in diesen Berufsgenossenschaften Versicherten, und scheidet man innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften solche Industrien aus, die besonders mit dem Ausland zu concurriren haben, für die also die Belastung durch die Unfallversicherung besonders fühlbar wird, so ergeben sich folgende Belastungsziffern für das Jahr 1891:

- für die Textil-Berufsgenossenschaften 2,62 *M.* pro Kopf,
- für die Nahrungsmittel-Berufsgenossenschaft 5,48 *M.* pro Kopf,
- für die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft 5,68 *M.* pro Kopf,
- für die Zucker-Berufsgenossenschaft 6,00 *M.* pro Kopf,
- für die Papiermacher-Berufsgenossenschaft 9,46 *M.* pro Kopf,
- für die acht Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaften durchschnittlich 9,47 *M.* pro Kopf, (darunter die Rheinisch-westfälischen Hütten- und Walzwerk-Berufsgenossenschaften mit 14,32 *M.* pro Kopf),
- für die Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie 10,71 *M.* pro Kopf,
- für die Müllerei-Berufsgenossenschaft 12,08 *M.* pro Kopf,
- für die Knappschafts-Berufsgenossenschaft 15,46 *M.* pro Kopf.